§ 9 Nichtöffentlichkeit

[1]Die Prüfungen sind nicht öffentlich. [2]Die Nichtöffentlichkeit bleibt unberührt durch die Anwesenheit von Personen, die Teil der Prüfung sind, wie insbesondere von Schülerinnen und Schülern der Klassen, vor denen eine Lehrvorführung stattfindet.